consequenz in das Gesetz zu kommen, wenn man einige dieser diffentlichen Diener besonders namhaft macht, und weiter unsten noch eine allgemeine Bestimmung für die übrigen trifft. Aus dem, was von Sr. königl. Hoheit aus Erfahrung darges legt worden ist, läßt sich freilich kaum hoffen, daß die Regierung dergleichen Kirchendienern eine Befreiung werde zusichern wolsten; indes was bisher geschehen ist, berechtigt noch immer nicht zu einem Schlusse für die Zukunft, und es wäre wohl möglich, daß, wenn auch bisher die Regierung die Kirchendiener kathoslisher Confession ihres Widerspruchs ungeachtet zugezogen hat, sie sich doch durch die jeht in der Ständeversammlung angeregte Frage werde bestimmen lassen, künftig die Kirchendiener frei zu geben.

D. Großmann: Allerdings muniche auch ich, wie fo eben ber Berr Biceprafident zu munichen ichien, bag über biefe beiden Rlaffen besonders abgestimmt werde. Much will ich die Rirchenbiener, infofern man bamit einen weiteren Begriff als Rufter verbinden foute, fallen laffen, und blos die Rufter bei-Allein fur ben Untrag felbst erlaube ich mir noch auf ben Erfahrungsfat hinzuweifen, bag bas Publifum, wie liberal es immer benten mag, bennoch gerade von den Beiftlis chen, fo wie von den Candidaten der Theologie, und wohl nicht mit Unrecht eine gewiffe Refignation forderte, 'eine Burudgegogenheit von der Theilnahme an gewohnlichen Bolfsvergnügungen. Gin Beiftlicher, ber auf einen Ball gegangen ift, und wenn es auch wirklich in einer noch so anftandigen Gefellschaft war, fich eine Theilnahme am Zanze erlaubt hat, hat ichon in den Augen Des Publicum eine levis notae macula auf fich gezogen, und man achte nur auf die Urtheile, welche über manche Erholungen ber Geiftlichen gefällt werben, wie unschulbig fie auch fein mo-Un's Mittelalter will ich gar nicht erinnern, wo von Gefchichtschreibern bas Fuhren ber Baffen Seiten ber Geiftlichen ftreng getabelt wird. Aber unausbleiblich ift es, wenn ein Candidat unter ber Communalgarde ift, fo muß er an ihren Ballen Theil nehmen, er fann fich nicht ausschließen, und ich glaube, es wurde in jeder Sinficht felbft dem Publicum miß-Daber muß ich munichen, 'daß fie ausgelaffen merfallen. ben. - Bas bie Rufter betrifft, fo bitte ich nochmals, bag ber Rirchendienst und bie Bermaltung ber Sacramente, Rranten= communion, Saustaufen und bergleichen, doch ja nicht behindert werben mogen.

Prinz Johann: Ich wollte mir einen Borschlag erlauben, der vielleicht den Antragsteller beruhigen wird, und auch mich dazu vermögen wurde, seinem Antrage beizutreten. Ich verkenne die Grunde gar nicht, die ihn bestimmt haben, die Befreiung der Candidaten zu beantragen, namentlich diejenigen Candidaten auszuschließen, die noch in der Folge ein geistliches Amt zu ergreisen sich bestimmt sühlen. Es giebt aber der Candidaten sehr viele, die ihr ganzes Leben Candidaten bleiben und einen andern Lebensberuf haben. Für diese scheint in der Shat kein Grund vorhanden zu sein, sie freizusprechen. Ich erlaube mir daher vorzuschlagen, daß

man setzte: "Candidaten der Theologie, dafern sie nicht einen andern Lebensberuf eingeschlagen haben." Denn Candidaten der Theologie bleiben sie immer, wenn sie auch Privatgelehrte sind, oder einen andern Beruf ergriffen haben, z. B. Mathesmatik vortragen.

- D. Großmann: Ich bin bamit vollkommen einverstanben; nur die, die nomen et omen haben, find gemeint.
- v. Pofern: Auch ich werde für das Amendement des Hrn. Superint. D. Großmann stimmen, auch insoweit es die Küster betrifft, weil es ganz in meinem Sinne ist, mich verwenden, enthalte mich aber weiter etwas darüber zu sagen, weil schon Biele dafür gesprochen haben; nur wegen eines, das Paritätsverhältniß betreffenden Umstandes habe ich um das Wort gebeten und kann auch dabei kurz sein, da mein Wunsch durch Hinzussügung zweier Worte erfüllt ist. Wenn ich nämlich recht gehört habe, so geht das Amendement nur auf protestantische Kirchenstiener. Wenn das der Fall wäre, so würde ich mir noch darauf anzutragen erlauben, daß die Kirchenbiener beider Consessionen zugleich darunter begriffen werden, und den Herrn Antragsteller bitten, insoweit sein Amendement zu ergänzen.
 - D. Großmann: Das ift gang einerlei.

Prasident v. Gersborf: Wenn Sie erlauben, so wurde ich bei den verschiedenen Ansichten lieber gewünscht haben, drei Fragen stellen zu durfen: 1) auf die Candidaten, 2) auf die Kuster und 3) auf die Kirchendiener.

D. Großmann: Ich habe die Kirchendiener wegen des unbestimmten Begriffes fallen lassen; jedoch unter den Rustern verstehe ich naturlich die aller Confessionen.

Prafident v. Gersborf: Es wurde also hier blos von Candidaten und Ruftern die Rede sein, und Sie haben sich dem angeschlossen, was von Sr. konigl. Hoheit bemerkt wurde?

- D. Großmann: Allerdings.
- v. Poleng: Ich verzichte aufs Wort, weil ich einen Bermittelungsvorschlag machen wollte. Da aber Herr D. Groß= mann das angenommen hat, was Ge. konigl Hoheit zur Ber= mittelung gesagt haben, so glaube ich, um Zeit zu ersparen, das weglassen zu konnen, was ich sagen wollte.

Bicepräsident v. Carlowitz: Dem Amendement Sr. kőnigl. Hoheit trete auch ich bei, und verzichte auf die von mir
in Bezug auf die Kuster in Vorschlag gebrachte Trennung der Frage. Es bleibt Jedem freigestellt, der sich in Bezug auf die Kuster dem Amendement des Herrn D. Großmann nicht ansschließen will, ob er noch die Frage getheilt haben will; aber ich für meinen Theil würde mich vollkommen beruhigen, wenn auf das Amendement, vorausgesetz, daß es mit dem Amens dement Sr. königl. Hoheit verbunden wird, nur eine Frage gestellt würde.

Burgermeister Schill: Nur eine einzige Bemerkung wollte ich mir erlauben auf die Modification, die durch bas